



# Aktuelles zur Zusatzversorgung

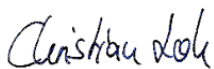
*Rundschreiben 01/Januar 2025*

Liebe Leserinnen und Leser,

wir wünschen Ihnen ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr und bedanken uns ganz herzlich bei Ihnen für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

In das neue Jahr 2025 starten wir mit einem ersten Rundschreiben und interessanten Themen rund um die Zusatzversorgung.

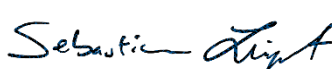
Mit freundlichen Grüßen



Christian Loh  
Vorstandsvorsitzender



Dr. Oliver Lang  
Mitglied des Vorstands



Dr. Sebastian Leipert  
Mitglied des Vorstands

## Themen dieser Ausgabe

1. Entwurf des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG II) Seite 2
2. Verdienstgrenze für Minijobs zum 1. Januar 2025 gestiegen Seite 3
3. Änderung des Nachweisgesetzes Seite 4
4. „Facelift“ Arbeitgeberzuschuss-Rechner Seite 4
5. Örtliche Prüfungen Seite 5
6. KZVK-Webinare Seite 5
7. Angleichungsbeitrag 2024 Seite 6

# 1. Entwurf des Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG II)

## Mögliche Auswirkungen auf die Zusatzversorgung

Seit dem 18. September 2024 liegt der Regierungsentwurf zum Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II) vor. Der Entwurf, der unter anderem auch eine Änderung zum Förderbetrag der betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag) nach § 100 Einkommensteuergesetz (EStG) beinhaltet, befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren. Der Bundesrat hat am 22. November 2024 eine erste Stellungnahme zu den Regierungsplänen abgegeben.

Bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ist die betriebliche Altersversorgung (bAV) als sinnvolle Ergänzung zur gesetzlichen Rente nur mit knapp 54 Prozent vertreten. Mit dem BRSG II soll hier eine klare Trendwende erfolgen und die Betriebsrente zum festen Bestandteil der Altersversorgung der Beschäftigten werden.

## Zur Erinnerung: das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG I)

Bereits mit Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG I) am 1. Januar 2018 hat der Gesetzgeber speziell für Beschäftigte mit geringem Einkommen ein steuer- und sozialrechtliches Reformpaket geschnürt. Dabei verfolgte er bereits damals das Ziel, die bAV durch Förderbeträge und Steueranreize zu stärken und ihr neue Impulse zu geben.

So können Arbeitgeber, die für ihre Beschäftigten Beiträge zur Pflichtversicherung Grundwert an die KZVK entrichten, den sogenannten BAV-Förderbetrag für Geringverdiener nach § 100 EStG erhalten. Der Förderbetrag wird dem Arbeitgeber im Wege der Verrechnung mit der abzuführenden Lohnsteuer gutgeschrieben. Die geförderten Arbeitgeber-Beiträge sind zusätzlich und vorrangig neben dem § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei und unterliegen im Kalenderjahr bis zu einer Gesamthöhe von 4 Prozent nicht der Beitragszahlung zur Sozialversicherung.

## Geplante Neuregelung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG II)

Der Entwurf zum BRSG II sieht unter anderem vor, dass die Einkommensgrenze für Geringverdiener im Sinne des § 100 EStG durch Kopplung an die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich um 3 Prozent dynamisiert wird. Daher **würde** die Geringverdienergrenze im Jahr 2025 auf 2.898 Euro pro Monat (bisher: 2.575 Euro) angehoben werden. Dadurch wird künftig ein vorzeitiges Herausfallen aus der Förderung aufgrund von Lohn- und Gehaltszuwächsen verhindert. Darüber hinaus ist eine Erhöhung des maximalen steuerfreien Betrages nach § 100 Abs. 6 EStG auf 1.200 Euro geplant. Bislang liegt der Maximalbetrag bei 960 Euro pro Jahr.

## Das gilt nur, falls das Gesetz verabschiedet wird, was nicht sicher ist.

Als Arbeitgeber profitieren Sie davon, dass die Förderung Ihrer Arbeitgeberbeiträge zu

einer besseren steuerlichen Refinanzierung der Beitragszahlungen in der Pflichtversicherung Grundwert führt.

### Ausblick und weiterer Verlauf

**Wichtig:** Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. In seiner ersten Stellungnahme fordert der Bundesrat eine deutlichere Anhebung des höchstmöglichen Förderbetrags nach § 100 EStG. Damit soll gerade geringverdienenden Beschäftigten der Aufbau einer auskömmlichen Altersversorgung ermöglicht werden.

Mit der Stellungnahme des Bundesrats sind auch weitere Empfehlungen aufgegriffen worden, die auch die Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung über die KZVK erhöhen würden.

Als Beispiel ist hier die Anregung der Länderkammer anzuführen, die Freibeträge zur Sozialversicherung an die Regelungen im Einkommensteuerrecht anzugleichen. Bislang liegt der Prozentsatz für die Freistellung des Arbeitgeberbeitrags von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung bei 4 Prozent der BBG, während 8 Prozent der BBG steuerfrei berücksichtigt werden. Diese Angleichung würde sich auf die betriebliche Altersversorgung durch die KZVK zusätzlich positiv auswirken.

Der bei diesen Gedanken verwendete Konjunktiv macht deutlich, dass es sich hierbei um Zukunftspläne des Gesetzgebers handelt. Die Neuregelung zum BRS II und weitere da-

rin enthaltende Maßnahmen sind gegenwärtig **nicht** beschlossen. Es bleibt also abzuwarten, welche Inhalte des Gesetzes sich schließlich in den Versorgungstarifverträgen des öffentlichen Dienstes und den Versorgungsordnungen im kirchlichen Bereich wiederfinden.

## 2. Verdienstgrenze für Minijobs zum 1. Januar 2025 gestiegen

Die für geringfügig entlohnte Beschäftigten (Minijobs) maßgebende monatliche Entgeltgrenze (sogenannte Geringfügigkeitsgrenze) ist zum 1. Januar 2025 von bisher 538 Euro auf 556 Euro gestiegen. Seit dem 1. Oktober 2022 entwickelt sich die Geringfügigkeitsgrenze dynamisch und orientiert sich an der Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes. Eine Erhöhung des Mindestlohnes führt damit automatisch zum Anstieg des Grenzwertes. Dies war zum Jahreswechsel 2024/2025 der Fall.

**Rückblick:** Minijobber im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sind seit dem 1. Januar 2003 in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen. Infolgedessen ist diese Grenze auch für die Zusatzversorgung relevant.

Erfolgt die geringfügig entlohnte Beschäftigung im Rahmen eines **zweiten** Beschäftigungsverhältnisses, dann unterliegen die Beiträge zur Zusatzversorgung der Steuerpflicht und sind dem Entgelt hinzuzurechnen. Die Entgeltgrenze für Minijobs wird in diesen Fäl-

len eingehalten, wenn das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Betrag von 524 Euro (524 Euro Entgelt + 31,44 Euro ZV-Beitrag = 555,44 Euro) nicht überschreitet. Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV sind weiterhin vom Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) ausgenommen und damit nach § 19 Abs. 1 Buchst. h Kassensatzung versicherungsfrei.

Sie finden beide Arten der geringfügigen Beschäftigung auch in unserer Liste [Versicherungspflicht nach Fallgruppen](#), die wir im Download-Bereich auf unserer Website <https://www.kzv.de/> bereitstellen. Hier finden Sie in übersichtlicher Form schnell eine Antwort auf die Frage, welche Beschäftigten bei der KZVK anzumelden sind und welche nicht. Außerdem ist dort aufgeführt, mit wem die Pflichtversicherung GrundWert durch arbeitsvertragliche Vereinbarung ermöglicht werden kann.

### **3. Änderung des Nachweisgesetzes**

Bereits Ende August 2022 hatten wir auf unserer Website über die erweiterten Nachweispflichten in Bezug auf die betriebliche Altersversorgung der KZVK berichtet, die Sie als Arbeitgeber betreffen.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, die KZVK mit Namen und Anschrift als externen Versorgungsträger in der Niederschrift über die wesentlichen Vertragsbedingungen im Arbeitsverhältnis ausdrücklich anzuführen,

ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 13 des Nachweisgesetzes (NachwG).

Dieser Nachweis kann seit dem Inkrafttreten des NachwG grundsätzlich auch in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch erbracht werden.

Dieser Neuregelung hat der Bundesrat bereits am 18. Oktober 2024 im Rahmen des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes zugestimmt. Die Neuregelung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 NachwG und ist zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei der Dokumentation der wesentlichen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses Ihrer zur Pflichtversicherung GrundWert angemeldeten Beschäftigten.

### **4. „Facelift“ Arbeitgeberzuschuss-Rechner**

Der Arbeitgeberzuschuss-Rechner präsentiert sich in neuer, frischer Optik auf unserer Homepage. Neu ist eine bessere Übersicht, eine optimierte Bedienerfreundlichkeit und die Möglichkeit, nach einer Berechnung das Ergebnis als PDF-Dokument zu speichern.

Mit dem Arbeitgeberzuschuss-Rechner können Sie schnell und einfach die korrekte Höhe des Arbeitgeberzuschusses im Rahmen der Brutto-Entgeltumwandlung für Ihre Mitarbeitenden ermitteln. Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist der Beschluss zur Entgeltumwandlung der Zentralen Arbeits-

rechtlichen Kommission (ZAK), ehemals Zentral-KODA, vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss am 8. November 2018.

Demnach haben Mitarbeitende einen Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 Prozent des sozialversicherungsfrei umgewandelten Beitrags. Voraussetzung dafür ist, der Dienstgeber spart durch die Brutto-Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge ein. Sozialversicherungsfrei für die Entgeltumwandlung im Rahmen der freiwilligen Mehrwert-Versicherung sind Beiträge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Allgemeinen Rentenversicherung abzüglich der Beiträge, für die der Arbeitgeber in der GrundWert-Versicherung die Freigrenze schon berücksichtigt hat.

Weitere Erläuterungen finden Sie im Arbeitgeberzuschuss-Rechner. Bei Fragen helfen Ihnen unsere Expertinnen und Experten unter der Telefonnummer 0221 2031-590 oder -225 gerne weiter.

## **5. Örtliche Prüfungen**

### **Wieder regelmäßige Unterstützung vor Ort**

In unserem Rundschreiben 02/2024 haben wir Sie über die häufigsten Sachverhalte im Rahmen unserer örtlichen Prüfungen informiert. Die Referentinnen und Referenten der Abteilung *Beratung und Prüfung/Fachstab* prüfen gemeinsam mit Ihnen, ob die uns gemeldeten Daten zur Zusatzversorgung korrekt und vollständig sind.

Um Sie auch weiterhin bestmöglich zu unterstützen, intensivieren wir ab diesem Jahr wieder unsere örtlichen Prüfungen. Diese führen wir bei Ihnen vor Ort oder auf Wunsch teilweise auch digital durch. Im Falle einer geplanten Prüfung erhalten Sie von uns frühzeitig einen Terminvorschlag.

Wenn Sie Fragen zum Thema örtliche Prüfungen haben, sprechen Sie uns einfach an. Sie erreichen uns unter der E-Mail [beratung@kzv.de](mailto:beratung@kzv.de). Wir helfen Ihnen gerne weiter!

## **6. KZVK-Webinare**

Sie möchten gerne mehr über die Zusatzversorgung erfahren oder Ihr Wissen erweitern? Dann werfen Sie doch einen Blick in unsere Webinar-Angebote.

Wir bieten Ihnen kostenfrei verschiedene Webinare mit unterschiedlichen Schwerpunkten zur betrieblichen Altersversorgung an, in denen Sie sich über aktuelle Inhalte und interessante Themen informieren können.

In den Webinaren erwartet Sie Expertenwissen zur GrundWert-Versicherung und zur Mehrwert-Versicherung. Sie profitieren von klaren und anschaulichen Informationen und kompetenten Antworten auf Ihre Fragen.

Egal, ob die Zusatzversorgung ein neues Thema für Sie ist oder Sie Erfahrung mitbringen, unsere Webinare bieten wertvolle Einblicke und praktische Tipps, die Sie sofort anwenden können.

## **Aktuelles zur Zusatzversorgung**

*Rundschreiben 01/2025*

Melden Sie sich jetzt an. Unsere aktuellen Themen und Termine finden Sie unter: <https://www.kzv.de/service/seminare-und-beratung/webinare>.

Wir freuen uns darauf, Sie in unseren Webinaren zu begrüßen.

der Rufnummer 0221 2031-987 (Mo. - Do. von 8.30 bis 16.30 Uhr und Fr. von 8.30 bis 13.00 Uhr). Oder senden Sie eine E-Mail an [angleichungsbeitrag@kzv.de](mailto:angleichungsbeitrag@kzv.de).

## **7. Angleichungsbeitrag 2024**

Seit der Umsetzung des Finanzierungssystems zum 1. Januar 2020 erhalten alle Beteiligten jährlich eine Rechnung zum Angleichungsbeitrag, wenn Ihnen Versicherte und Leistungsempfänger zugeordnet sind, die Anwartschaften und Ansprüche aus der Zeit vor dem 1. Januar 2002 haben.

Die Rechnungen zum Angleichungsbeitrag 2024 sind am 13. November 2024 erstellt und im Laufe der 47. KW 2024 versandt worden. Frist für die Überweisung der Rechnung 2024 ist nach § 63b Absatz 4, Satz 2 Kassensatzung der 31. Dezember 2024.

Viele von Ihnen haben die Zahlung bereits vorgenommen. Sollte dies noch nicht erfolgt sein, bitten wir Sie um Überweisung des Angleichungsbeitrages unter Angabe von Abrechnungsstellen- und Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto der KZVK bei der Helaba. So vermeiden Sie Zahlungserinnerungen oder Mahnungen.

Falls Sie die Rechnung bisher noch nicht erhalten haben, teilen Sie uns dies bitte mit. Gerne senden wir Ihnen eine Kopie der Rechnung zu. Sie erreichen uns telefonisch unter



## Aktuelles zur Zusatzversorgung

Rundschreiben 01/2025

Melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie grundsätzliche Fragen zur Zusatzversorgung haben, die wir in einem Rundschreiben erläutern sollen.

Die bisherigen Ausgaben finden Sie unter <https://www.kzv.de> im Servicebereich unter dem Punkt „Newsletter“.

### Kontakt

#### KZVK

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des  
Verbandes der Diözesen Deutschlands

Am Römerturm 8, 50667 Köln  
Postfach 102064, 50460 Köln

Telefon 0221 2031-590

Fax 0221 2031-367

[info@kzv.de](mailto:info@kzv.de)

[www.kzv.de](http://www.kzv.de)

Schon unseren Newsletter abonniert?

Melden Sie sich an auf [www.kzv.de](http://www.kzv.de)